

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden

– Risikomanagement

Lösungshinweise

Datum:	13. Oktober 2021
Bearbeitungszeit:	75 Minuten
Anzahl Aufgaben:	4

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Der ökologische Biolandwirtschaftsbetrieb Grün betreibt Agrar- und Viehwirtschaft.

Im Betrieb arbeiten zwölf Familienmitglieder und Angestellte. Daneben sind in der Saison noch zehn Erntehelfer tätig. Zwei Hunde bewachen den Hof.

Beim Fuhrpark handelt es sich um fünf Pkws, sechs landwirtschaftliche Zugmaschinen, acht Anhänger, einen Melkwagen für den Weidebetrieb, einen Mähdrescher und diverse kleinere selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Der Fuhr- und Maschinenpark wird zeitweise an den Maschinenring verliehen.

Kleinere Maschinenreparaturen werden von einem Mitarbeiter für den Betrieb und den Maschinenring durchgeführt.

Es gelten ausschließlich die Bedingungen aus Proximus IV und Gewerbe I.

Aufgabe 2

Der Inhaber des Biolandwirtschaftsbetriebs Grün wünscht Unterstützung bei der Risiko-
planung. Die Notwendigkeit einer Rechtsschutzversicherung sieht er nicht.

a Mögliche Punktzahl: 9

**Erläutern Sie dem Inhaber das sogenannte Kostenrisiko im Rahmen der Rechts-
schutzversicherung anhand der Begriffe**

- Vorhersehbarkeit,
- Streitwert und
- Kostentragungspflicht.

b Mögliche Punktzahl: 4

**Geben Sie ein Beispiel an, in dem auch bei einem vom Betriebsinhaber gewonnenen
gerichtlichen Rechtsstreit die Kosten bei ihm verbleiben.**

c **Mögliche Punktzahl: 12**

Im Rahmen der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ hat die Firma Grün keine Deckung, soweit Verträge in Geschäftsbereichen geschlossen werden, für die eine Gewerbesteuerpflicht besteht.

Zeigen Sie an drei Beispielen auf, wie die Firma Grün das Risiko im Bereich des gewerblichen Vertrags-Rechtsschutzes durch geeignete Maßnahmen zur Schadenverhütung oder -minderung reduzieren kann.

Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 2 und 4]

a **Mögliche Punktzahl: 9**

■ **Vorhersehbarkeit:**

Ob jemand in einen Rechtsstreit verwickelt wird, ist nicht vorhersehbar und nicht immer durch den Betroffenen zu beeinflussen.

Und ob der Betroffene einen Rechtsstreit auch gewinnt, kann er vorher nicht mit abschließender Sicherheit erkennen (Stichwort: „Recht haben und Recht bekommen sind verschiedene Paar Schuhe“).

■ **Streitwert:**

Ist man gezwungen, in einen Rechtsstreit einzutreten, so muss der Betroffene ggf. einen Rechtsanwalt beauftragen oder ein Gericht zur Klärung bemühen.

Die Kosten einer rechtlichen Vertretung richten sich nach dem Streitwert. Je höher dieser ist, desto mehr kostet der eigene Rechtsanwalt, das Gericht und, wenn man verliert, der Rechtsanwalt der Gegenseite.

■ **Kostentragungspflicht:**

Im außergerichtlichen Bereich zahlt jeder seinen Rechtsanwalt grundsätzlich selber.

Geht der Rechtsstreit vor Gericht, muss der Verlierer grundsätzlich (Ausnahme: bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen in der ersten Instanz sowie bei Sozialgerichtsangelegenheiten) die Kosten des Gerichtsverfahrens (eigener Rechtsanwalt, gegnerischer Rechtsanwalt plus Gerichtskosten und etwaige Sachverständigen- und Zeugenkosten) nach der Quote seines Unterliegens übernehmen.

(je 3 Punkte, max. 9 Punkte)

b **Mögliche Punktzahl: 4**

Z. B.:

- Bei einem arbeitsrechtlichen Verfahren in erster Instanz trägt jeder seine Kosten selber – ob er gewinnt oder nicht.
- Bei einem Obsiegen in einem Prozess kann der Obsiegende seine Kosten beim Unterliegenden nur dann realisieren, wenn dieser auch liquide ist und die Kosten, zu deren Übernahme der Unterliegende gerichtlich verpflichtet wurde, auch wirklich zahlen kann.

c **Mögliche Punktzahl: 12**

Maßnahmen zur Schadenverhütung oder -minderung sind z. B.:

- klar formulierte und schriftlich fixierte Vereinbarungen (Verträge) schließen
- Vertragspartner der Firma Grün hinterlegen grundsätzlich eine Kautions.
- Vertragspartner der Firma Grün schließen eine entsprechende Kreditversicherung ab.
- Die Firma Grün überprüft vor Vertragsschluss die Kreditwürdigkeit der Vertragspartner. Mithilfe von Informationen über den Geschäftspartner können Risiken der Zahlungsfähigkeit erkannt und vermieden werden (Firmendatenservice, Handelsregister, Schuldnerverzeichnis, Bonitätsauskunft).
- Vereinbarung von Vorkasse

(je 4 Punkte, max. 12 Punkte)

Aufgabe 4

Als Kundenbetreuer der Proximus Versicherung AG werden Sie um Beratung gebeten. Es geht um die Werkstatt, in der die Reparaturen der Maschinen des Betriebs Grün und des Maschinenringes durchgeführt werden.

Thematisiert wird zunächst der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen. In der Werkstatt werden folgende Treib- und Schmierstoffe gelagert:

- 2 x 200 Liter Schmieröle
- 1 x 500 Liter Dieseldieselkraftstoff
- 3 x 20 Liter verschiedene Schmierfette

Außerdem befindet sich in der Werkstatt ein Ölabscheider.

a Mögliche Punktzahl: 5

Erklären Sie den Begriff „Schaden durch Umwelteinwirkung“.

b Mögliche Punktzahl: 5

Begründen Sie, ob zur Absicherung des Haftpflichtrisikos aus Umweltschäden durch die gelagerten Stoffe und den Betrieb des Ölabscheiders der Abschluss einer speziellen Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich ist.

c Mögliche Punktzahl: 5

Zusätzlich interessiert Herrn Grün, ob Deckung für den Fall besteht, dass bei der Durchführung einer Reparatur für den Maschinenring die zu reparierende Maschine beschädigt wird.

Erklären Sie, was unter einem Tätigkeitsschaden zu verstehen ist.

d Mögliche Punktzahl: 5

Stellen Sie dar, unter welchen Voraussetzungen nach den AVB BHV die Proximus Versicherung AG für den beschriebenen Fall einer fehlerhaften Fremdreparatur kein Versicherungsschutz besteht.

e Mögliche Punktzahl: 5

Erklären Sie, welches Bedingungsmerk zusätzlich vereinbart werden muss, um bei Schäden an zu reparierenden fremden Maschinen eine Deckungslücke zu vermeiden.

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 1]

a Mögliche Punktzahl: 5

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung wird durch Einwirkungen (Stoffe, Erschütterungen, Druck usw.) verursacht, die sich über einen sogenannten Umweltpfad, d. h. in Boden, Luft oder Wasser, ausgebreitet haben.

b Mögliche Punktzahl: 5

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung in der Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen. Dabei gelten die dort genannten Mengenschwellen. Die Mengenschwellen für gewässerschädliche Stoffe (500 Liter je Gebinde, insgesamt max. 5.000 Liter) sind nicht überschritten. Die Grenze von fünf Ölabscheidern ist ebenfalls nicht überschritten. Eine gesonderte Umwelthaftpflichtversicherung ist daher entbehrlich.

c Mögliche Punktzahl: 5

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen durch eine Tätigkeit (Reparatur usw.) an der Sache, die Benutzung der Sache oder Schäden an Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich einer Tätigkeit des Versicherten (AVB BHV, A1-6.7).

d Mögliche Punktzahl: 5

Es besteht kein Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden an Fremdmaterial und sonstigen Sachen, sofern diese sich bei der Beschädigung beim Versicherungsnehmer zur Reparatur befunden haben (AVB BHV, A1-6.7.3(1) und A1-6.7.4 Abs. II).

e Mögliche Punktzahl: 5

Bei Vereinbarung der „ZusatzhaftpflichtV-KfzHH“ wäre eine Tätigkeitsschadendeckung auch bei Reparaturen an den zu reparierenden Maschinen gegeben, die im Betrieb des Versicherungsnehmers durchgeführt werden. Diese Deckung bezieht sich neben Schäden an Kfz auch auf die hier interessierenden selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (ZusatzhaftpflichtV-KfzHH, Ziff. 1.1).

Hinweis für den Korrektor: Die Fundstellen müssen nicht genannt werden.